

9. Verstößt ein Vergleich, den der Grundstücksveräußerer über die Aufwertung des Kaufpreises unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche mit seinem Käufer schließt, dann gegen die guten Sitten, wenn dabei die Ausgleichspflicht des Käufers nicht berücksichtigt wurde zum Nachteil des früheren Hypothekengläubigers, der seine persönliche Forderung gegen den Verkäufer angemeldet hatte?

BGB. § 138.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1931 i. S. G. (M.) w. Eheleute Sch. (Befl.). VI 426/30.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war Gläubigerin einer Vorkriegshypothek von 33500 M. an einem Grundstück der Erstbeklagten (im folgenden als „Beflagte“ bezeichnet; von deren Ehemann, dem Zweitbeklagten, verlangt die Klägerin nur Duldung der Zwangsvollstreckung). Diese Hypothek wurde am 1. April 1923 von der Beflagten zum Nennbetrag im Werte von 6,75 G.M. zurückgezahlt und am 18. Mai 1923 gelöscht. Am 7. Juni 1923 verkaufte die Beflagte das Grundstück an W. für 31 Millionen Mark, von denen ein Teilbetrag von 5 Millionen Mark bei Vertragsschluß und der Rest am 2. Juli 1923 bei der Auflassung gezahlt wurde. In einem Rechtsstreit, in dem die Beflagte gegen W. auf Aufwertung des Kauf-

geldest Klage, schlossen die beiden am 20. Dezember 1928 einen gerichtlichen Vergleich, worin die Beklagte gegen Empfang von 2000 RM. ihre sämtlichen Ansprüche gegen W. für ausgeglichen erklärte. Inzwischen hatte die Klägerin die Aufwertung der ihrer Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Forderung gegen die Beklagte bei der zuständigen Aufwertungsstelle betrieben, welche die Forderung auf 8368,25 GM. aufwertete. Auf die Beschwerde der Beklagten setzte das Landgericht das Aufwertungsverfahren aus. Auf Grund der §§ 134, 138 BGB. hat die Klägerin auf Feststellung der Nichtigkeit des Vergleichs geklagt und zur Begründung dieses Anspruchs geltend gemacht: Der Vergleich verstoße gegen die guten Sitten und sei daher nichtig, weil die Beteiligten durch ihn den Aufwertungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte, die im übrigen vermögenslos sei, hätten vereiteln wollen. Die Beklagte habe in ihrem Rechtsstreit gegen W. nur auf Aufwertung des von diesem geschuldeten Kaufpreises geklagt, ohne ihre als Ausgleichsforderung geltend zu machende Aufwertungsverpflichtung gegenüber der Klägerin auf Grund der gelöschten Hypothek zu berücksichtigen. Die Beklagte und W. hätten damals gewußt, daß nach dem Stande der Rechtspflege mit der Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs der Beklagten gegen W. auf Grund der Aufwertungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin habe gerechnet werden müssen.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt: Im Abschluß des Vergleichs vom 20. Dezember 1928 liege höchstens eine Verletzung der Vertragspflicht, die sich für die Beklagte aus dem mit der Klägerin geschlossenen Darlehensvertrag ergebe. Diese Verletzung würde aber nur dazu führen, im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten deren Berufung auf die Härteklausel als verwirkt anzusehen. Die Nichtigkeit des Vergleichs könne nur dann in Frage kommen, wenn die eine kolludierende Partei zu dem geschädigten Dritten in einem Vertrauensverhältnis gestanden habe. An einer solchen besonderen Treupflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin fehle es aber im vorliegenden Falle.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen unter Hinweis darauf, daß, wenn das Berufungsgericht zutreffend eine Verpflichtung der Klägerin unterstelle, bei der Verfolgung ihres Aufwertungsanspruchs gegen W. zugleich die Interessen der Klägerin wahrzunehmen, es zu Unrecht in dieser Hinsicht eine Treupflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht gelten lassen wolle. Bei Beurteilung der Rechtslage ist davon auszugehen, daß die Klägerin Ansprüche auf Aufwertung ihrer Darlehensforderung nur gegen die Beklagte hatte und auch nur gegen diese geltend machen konnte, da deren Aufwertungsansprüche gegen W. der Klägerin nicht abgetreten waren. Bestand nun an sich, wie nach dem Berufungsurteil zu unterstellen, ein Aufwertungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten, konnte sich aber die Beklagte auf Grund ihrer Mittellosigkeit diesem Anspruch gegenüber insoweit auf die Härteklausele (§ 15 AufwG.) berufen, als ihr nicht ein Ausgleichsanspruch gegenüber W., dem bemittelten Eigentümer des Grundstücks, zustand, so war die Klägerin zur Verwirklichung ihres Aufwertungsanspruchs allein darauf angewiesen, daß die Beklagte dem W. gegenüber auch ihre (der Klägerin) Interessen wahrnahm. Insofern bestand allerdings zwischen der Beklagten und der Klägerin ein Vertrauensverhältnis, das die erstere verpflichtete, bei Verfolgung ihrer Aufwertungsansprüche gegen W. und bei einem mit diesem abzuschließenden Vergleich nicht außer acht zu lassen, daß von diesem Ergebnis allein die Möglichkeit für sie abhängt, ihrer Aufwertungspflicht gegenüber der Klägerin gerecht zu werden. Gleichwie ein zwischen einem Bevollmächtigten und einem Dritten geschlossener Vertrag, der absichtlich zum Nachteil des Vollmachtgebers geschlossen wurde, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist (RGKomm. Erl. zu § 138 BGB. unter 1 A b), so wäre bei der Unterstellung des Berufungsurteils, daß die Beklagte bei Abschluß des Vergleichs vom 20. Dezember 1928 die Rechtsprechung in bezug auf ihren Ausgleichsanspruch gegen W. kannte und den Vergleich in der eigennützigen Absicht einer Benachteiligung der Klägerin schloß, auch die Nichtigkeit dieses Vergleichs nach § 138 Abs. 1 BGB. begründet. Denn das planmäßige Verhalten der Beklagten, das bezweckte, die Klägerin durch den Vergleich um die ihr an sich zustehenden Aufwertungsansprüche zu bringen, verstieße gegen die guten Sitten. Nicht zu billigen ist demnach die Ansicht des Berufungsgerichts, die Arglist der Beklagten bei

Abſchluß des Vergleichs könne höchſtens dazu führen, daß dieſer der Klägerin gegenüber die Berufung auf die Härtekauſel zu verſagen ſei — eine Rechtsfolge, die bei der angenommenen Mittelloſigkeit der Beklagten keinerlei praktiſche Bedeutung für die Klägerin hätte.